

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1983

Geschäftszahl

83/10/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2041/71 E VS 10. Oktober 1973 VwSlg 8477 A/1973; RS 5

Stammrechtssatz

Wenn in einer Beschwerde als belangte Behörde das "Amt der Landesregierung" bezeichnet wird und auf einen Verbesserungsauftrag hin als belangte Behörde abermals das "Amt der ... Landesregierung" genannt wird, dann ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht einzustellen, wenn die belangte Behörde aus dem vorgelegten angefochtenen Bescheid einwandfrei hervorgeht.